

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

10. Mai 2006

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 09.07.2010 Geschäftszeichen: I 33-1.8.1-35/08

Zulassungsnummer:

Z-8.1-847

Geltungsdauer bis:

31. März 2011

Antragsteller:

ASB Produktions GmbH
Langhennersdorfer Straße 15, 09603 Großschirma

Zulassungsgegenstand:

Gerüstsystem "UNIFIX 70"



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-8.1-847 vom 10. Mai 2006. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Die Allgemeinen Bestimmungen werden durch folgende Fassung ersetzt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Tabelle 1 wird durch folgendes Bauteil ergänzt:

Tabelle 1: Gerüstbauteile für die Verwendung im Gerüstsystem "UNIFIX 70"

Bezeichnung	Anlage
Stahlbelag	69

b) Abschnitt 3.2.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.2.1 Vertikale Beanspruchbarkeit von Belägen

Die Stahlbeläge nach Anlage 69 sind für die Verkehrslasten der Gerüstgruppen nach Tabelle 5, die übrigen Beläge des Gerüstsystems "UNIFIX 70" für die Verkehrslasten der Gerüstgruppe 3 nach DIN 4420-1:1990-12, Tabelle 2 nachgewiesen. Mit Ausnahme der Vollholzbeläge $\ell = 3,0$ m nach Anlage 11, sind alle Beläge für die Verwendung im Fanggerüst mit Absturzhöhen bis 2,0 m nachgewiesen.

Tabelle 5: Zuordnung der Stahlbeläge zu den Gerüstgruppen

Bezeichnung	Anlage	Feldweite ℓ [m]	Verwendung in Gerüstgruppe
Stahlbelag	69	$\leq 2,0$	≤ 6
		2,5	≤ 5
		3,0	≤ 4

c) Tabelle 3 wird durch folgendes Bauteil ergänzt:

Tabelle 3: Bemessungswerte der horizontalen Wegfeder

Belag	Anlage	Feldweite [m]	Lose f_0 [cm]	Steifigkeit $c_{L,d}$ [kN/cm]	Beanspruchbarkeit der Federkraft $N_{R,L,d}$ [kN]
Stahlbelag	69	$\ell = 3,0$	2,3	1,09	2,73
		$\ell \leq 2,5$	1,9	1,39	2,73

d) Tabelle 4 wird durch folgendes Bauteil ergänzt:

Tabelle 4: Bemessungswerte der horizontalen Kopplungsfedern

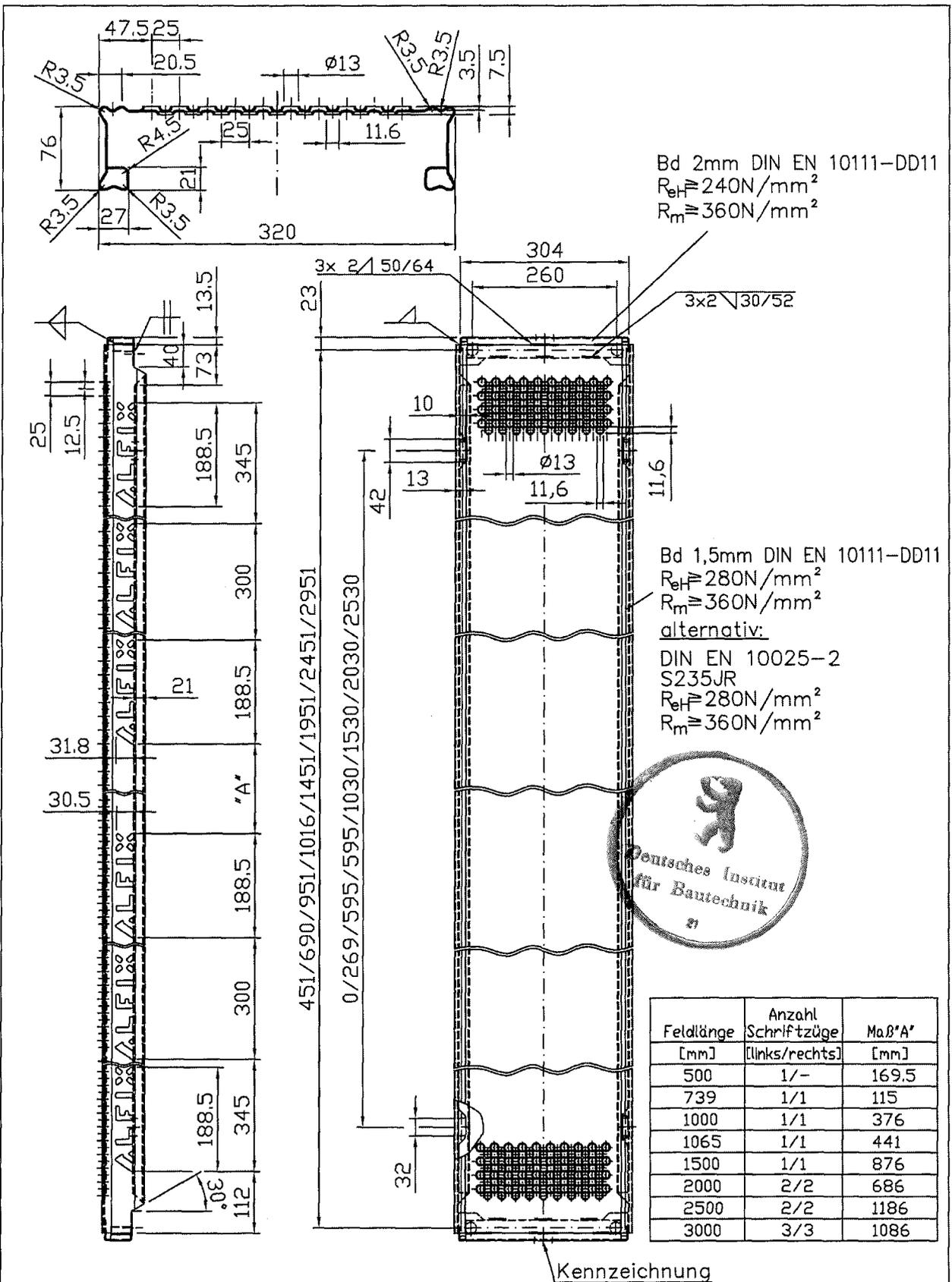
Belag	Anzahl Beläge pro Gerüstfeld	Anlage	Feldweite ℓ [m]	Lose f_0 [cm]	Steifigkeit $c_{II,d}$ [kN/cm]	$N_{R,II,d}$ [kN]
Stahlbelag	2	69	3,0 m	0,4	4,33	2,73
			$\leq 2,5$ m	0,4	4,41	2,73

e) Anlage 69 wird ergänzt.

Feistel

Beglaubigt





Kennzeichnung

verzinkt; alle Schweißnähte a=2mm



63828 Edelbach
09603 Großschirma

UNIFIX 70

Fassadengerüst

Stahlbelag

Anlage 69 zum Bescheid vom
9. Juli 2010 über die Änderung
und Ergänzung der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z-8.1-847 vom 10. Mai 2006
Deutsches Institut für Bautechnik